
Verordnung über die Handelsmittelschule * (HMSV)

Vom 8. November 2011 (Stand 1. August 2016)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 19 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden²⁾

von der Regierung erlassen am 8. November 2011

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt für die nach den Bestimmungen des Bundesrechts geführten Handelsmittelschulen mit Berufsmaturität der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, die Semesterpromotion, die Bedingungen für die Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Kauffrau/Kaufmann erweiterte Grundbildung sowie der Berufsmaturität. *

² Reglemente privater Mittelschulen, welche von Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

³ Soweit diese Verordnung keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelangen die Bestimmungen der Verordnung über das Gymnasium³⁾ sowie die Bestimmungen des Bundes zur beruflichen Grundbildung sinngemäss zur Anwendung.

Art. 2 Ausbildungsdauer

¹ Die Ausbildung dauert bis zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Kauffrau/Kaufmann erweiterte Grundbildung mit Berufsmaturität in der Regel vier Jahre. Sie gliedert sich in eine dreijährige schulische Vollzeitausbildung und in ein anschliessend zu absolvierendes einjähriges betriebliches Praktikum.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ BR [425.000](#)

³⁾ BR [425.050](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Lehrplan

¹ Der Unterricht wird gemäss den nach bundesrechtlichen Vorgaben aufgebauten und von der Regierung genehmigten Lehrplänen erteilt. *

2. Promotion

Art. 4 Promotionsfächer

¹ Die Promotionsfächer sind:

1. * die Fächer des Grundlagenbereichs: erste Landessprache (Deutsch, rumantsch/Deutsch, italiano); zweite Landessprache (tedesco, Französisch, Italienisch); dritte Sprache/Englisch; Mathematik;
2. * die Fächer des Schwerpunktbereichs: Finanz- und Rechnungswesen; Wirtschaft und Recht;
3. * die Fächer des Ergänzungsbereichs: Geschichte und Politik; Technik und Umwelt I (Geografie); Technik und Umwelt II (Naturwissenschaften);
4. * die zusätzlichen Unterrichtsfächer Information/Kommunikation/Administration; integrierte Praxisteile (IPT); fächerübergreifende Projekte/Integrationsfach; Turnen und Sport.

Art. 5 Semesterpromotion

¹ Die Promotion in das nächste Semester erfolgt, wenn der auf eine Dezimalstelle gerundete Durchschnitt der Noten der Promotionsfächer mindestens 4.0 beträgt, die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt und nicht mehr als drei Noten unter 4.0 erteilt wurden. *

² Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert. Nach einer provisorischen Promotion müssen im nächsten Zeugnis die Promotionsbedingungen erfüllt werden. Andernfalls müssen die letzten zwei Semester wiederholt werden.

³ Bis zum Abschluss der Ausbildung ist die Wiederholung eines Unterrichtsjahres höchstens einmal möglich. *

3. Schulischer Ausbildungsabschluss

Art. 6 Zeitpunkt der Prüfungen

¹ Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden vor den Sommerferien am Ende des dritten Ausbildungsjahres statt. Mathematik wird ein Jahr früher abgeschlossen.

² Den Zeitpunkt der Prüfungen bestimmt das Departement unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes. *

Art. 7 Zulassung

¹ Die Zulassung erfordert den Besuch einer Handelsmittelschule im Kanton Graubünden in der Regel während mindestens der letzten zwei Jahre vor dem Abschluss des schulischen Ausbildungsteils und mindestens eine provisorische Promotion im letzten Semester vor den schulischen Abschlussprüfungen. *

Art. 8 Einbezug der Fachhochschulen

¹ Die Fachhochschulen sind an der Durchführung der Abschlussprüfungen angemessen zu beteiligen.

Art. 9 Prüfungsfächer

¹ Schriftlich geprüft werden die erste Landessprache, die zweite Landessprache, die dritte Sprache/Englisch, Mathematik, Finanz- und Rechnungswesen, Wirtschaft und Recht sowie Information/Kommunikation/Administration. Die Prüfungsdauer richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen. *

² Die mündlichen Prüfungen dauern 15 Minuten. Geprüft werden die erste Landessprache, die zweite Landessprache sowie die dritte Sprache/Englisch. *

³ ... *

Art. 10 Fachnoten für die Berufsmaturität *

¹ Die Fachnoten werden gemäss bundesrechtlichen Bestimmungen gesetzt. *

1. * ...

2. * ...

² Vom zuständigen Bundesamt anerkannte Sprachdiplome können in den entsprechenden Fächern Bestandteil der Fachnote sein. *

³ Die Gesamtnote für die Berufsmaturität ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel sämtlicher zählender Fachnoten. *

Art. 11 Provisorischer Notenausweis *

¹ Der provisorische Notenausweis wird durch die Handelsmittelschule nach dem Absolvieren der schulischen Abschlussprüfungen ausgestellt und enthält die Fachnoten für die Berufsmaturität sowie die Noten des schulischen Teils für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, die Noten weiterer Fächer sowie die Note für Turnen und Sport. Die erworbenen externen Sprachdiplome werden aufgeführt. *

4. Betrieblicher Ausbildungsabschluss

Art. 12 Praktikum

¹ Das Amt für Höhere Bildung erlässt nach Rücksprache mit den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt, dem Amt für Berufsbildung sowie den Schulleitungen Weisungen betreffend Ausgestaltung des einjährigen betrieblichen Praktikums.

² Die Lernenden suchen ihren Praktikumsplatz selbst. Die Schule unterstützt die Lernenden bei der Suche nach einer Praktikumsstelle.

³ Die Lernenden werden während des Praktikums von einer Lehrperson der Schule begleitet.

Art. 13 Leistungsbeurteilung

¹ Die Leistungsbeurteilung des betrieblichen Ausbildungsabschlusses erfolgt gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen. *

1. * ...

2. * ...

3. * ...

4. * ...

² Die Leistungen der vier Bereiche werden nach den Bestimmungen des Bundes bewertet.

5. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis und Berufsmaturität

Art. 14 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

¹ Wer den nach den Bestimmungen des Bundes beurteilten schulischen und betrieblichen Abschluss für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis besteht und das einjährige betriebliche Praktikum erfüllt, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann erweiterte Grundbildung. *

² Im Notenausweis zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis werden die Noten, die auf Berufsmaturitätsunterricht oder Berufsmaturitätsabschlussprüfungen basieren, entsprechend gekennzeichnet. *

³ Die zusätzlichen Fächer der Handelsmittelschule werden in einem zusätzlichen Notenausweis zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis vermerkt. *

Art. 15 Bestehensnormen für die Berufsmaturität *

¹ Das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen. *

Art. 15a * Prüfungskommissionen

¹ Nach Abschluss der schulischen Abschlussprüfungen tritt auf Einladung der Prüfungsleitung die schulische Prüfungskommission gemäss Artikel 26 der Verordnung über das Gymnasium zusammen. Sie überprüft die Noten und entscheidet abschliessend über das Bestehen oder Nichtbestehen der schulischen Abschlussprüfungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis sowie über das Bestehen der Berufsmaturität.

² Nach Abschluss der betrieblichen Abschlussprüfungen tritt die kaufmännische Kreisprüfungskommission zusammen. Sie überprüft die Noten und entscheidet im Rahmen ihrer Grenzfallregelung abschliessend über das Bestehen oder Nichtbestehen der betrieblichen Abschlussprüfungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis sowie über die Erteilung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses.

³ Entscheide der schulischen Prüfungskommission sowie der kaufmännischen Kreisprüfungskommission können innert zehn Tagen beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement angefochten werden.

Art. 16 Wiederholung der Prüfungen *

¹ Für die Wiederholung der Prüfungen gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen. *

² ... *

Art. 17 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis ohne Berufsmaturität

¹ Bei Nichtbestehen der Berufsmaturität werden die schulischen Noten nach Massgabe des Bundes in Noten für das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis umgerechnet.

² Werden nach der Umrechnung die Bestimmungen für das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis erfüllt, wird das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis erweiterte Grundbildung abgegeben.

6. Schlussbestimmungen

Art. 18 Vollzug

¹ Der Vollzug obliegt dem Amt.

Art. 19 Übergangsbestimmung

¹ Für Schülerinnen und Schüler, welche im Schuljahr 2016/17 die dritte Klasse der Handelsmittelschule besuchen, gelten die bisherigen Bestimmungen der Verordnung über die Handelsmittelschule im Kanton Graubünden. *

Art. 20 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2011 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Handelsmittelschule im Kanton Graubünden (HMSVO) vom 25. Juni 2002¹⁾.

¹⁾ AGS 2003, KA 3090 und AGS 2004, KA 2773